

Flugbetriebsordnung der Modellflug - Interessengemeinschaft (MFI) Markt Indersdorf e.V.

Diese Flugbetriebsordnung stellt eine Ergänzung zur behördlichen Aufstiegsgenehmigung und Luftverkehrsordnung dar. Darin enthaltene Regelungen und Auflagen sind unbedingt zu beachten. Vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Flugbetriebsordnung zieht vereinsdisziplinarische Maßnahmen nach sich.

1. Als Betreiber eines Flugmodells ist man Teilnehmer am öffentlichen Luftverkehr. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit anderer Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.
2. Vor Aufnahme des Flugbetriebes sind das Schutznetz und ein Windsack aufzubauen und bei Ende des Flugbetriebes wieder abzubauen.
3. Bei einem Flugbetrieb bis maximal 2 Piloten ist der erst eingetragene Pilot die Aufsichtsperson am Platz. Bei einem Flugbetrieb von mehr als 2 Piloten, ist ein Flugleiter einzusetzen. Zusätzlich kann ein Stellvertreter für den Flugleiter bestimmt werden. Der jeweils aktive Flugleiter darf während seiner Flugleitertätigkeit selbst kein Flugmodell steuern. Vor Aufnahme des Flugbetriebes bzw. der Übernahme des Flugleiterdienstes ist die Eintragung in das Flugleiterprotokoll vorzunehmen.
4. Die Aufsichtsperson (Flugleiter) ist mit der Leitung und Überwachung des Flugbetriebes am Boden und in der Luft beauftragt. Er ist weisungsberechtigt gegenüber **allen** Personen auf dem Fluggelände. Er hat Hausrecht. Er kann Anweisungen zum Flugbetrieb erteilen. Bei groben Verstößen gegen die Flugbetriebsordnung und Piloten unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenten-Einfluss kann er ggf. Flugverbote oder Platzverweise erteilen. Es ist ein Flugprotokoll zu führen, in das auch alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes einzutragen sind.
5. Die Aufsichtsperson (Flugleiter) ist dafür verantwortlich, dass nur Flugmodelle mit Kolbenmotor betrieben werden, von denen er anhand eines vorliegenden aktuellen Messprotokolls festgestellt hat, dass sie die Schallpegelgrenze (siehe Punkt 8) nicht überschreiten. Er hat den Flugbetrieb von Modellen mit Kolbenmotor, welche die zulässige Schallpegelgrenze überschreiten oder bei denen er nicht feststellen kann, ob sie die Schallpegelgrenze einhalten, zu untersagen.
6. Jeder Pilot muss eine Modellflug-Haftpflichtversicherung besitzen, der aktiv am Flugbetrieb teilnehmen möchte. Im Lehrer/Schüler-Betrieb, ist der Schüler über die Lehrer-Haftpflichtversicherung abgedeckt.
7. Die Inbetriebnahme des Senders, mit Ausnahme 2,4 GHz Sender, darf nur nach dem Markieren der Frequenztafel erfolgen. Bei Kanal Doppelbelegung haben sich die betroffenen Piloten mit der Aufsichtsperson (Flugleiter) klar und deutlich abzusprechen.
8. Flugmodelle mit Kolbenmotor dürfen nur geflogen werden, wenn der Schallpegel bei Vollast den **Wert La = 73 (dreiundsiebzig) dB(A)** nach der gültigen Messmethode nicht überschreiten. Über jedes Modell mit Kolbenmotor muss ein Messprotokoll vorliegen, das vom Messbeauftragten (siehe Geschäftsordnung) ausgestellt und unterzeichnet sein muss.
9. Es dürfen gleichzeitig nur **maximal 2 Flugmodelle mit Kolbenmotor** in der Luft sein. Starts und Landungen aller Flugmodelle (auch Handstarts) müssen ausschließlich auf der Startbahn bzw. auf dem angrenzenden Einstellplatz durchgeführt werden.
10. Während des Start- und Landevorganges muss die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Die Start- und Landefläche darf nur nach Rücksprache mit der Aufsichtsperson (Flugleiter) betreten werden.
11. Steuernde Piloten müssen sich am nördlichen Rand der Startbahn (zwischen den beiden Schutznetzen) aufhalten. Ausnahme:
 - Piloten die sich auf dem Einstellplatz befinden.
 - Piloten dürfen, nur nach Absprache mit der Aufsichtsperson (Flugleiter), die Start- und Landebahn betreten, um Flugmodelle sicher zu starten oder zu landen (z.B. F-Schlepp, F3J Landungen, RES ...)
12. Die Freigabe des Starts durch die Aufsichtsperson (Flugleiter) entbindet den Piloten nicht von seiner eigenen Verpflichtung der Kontrolle des Luftraumes und der Start- und Landebahn. Bei Start- und Landevorgängen muss eine klare Absprache gewährleistet sein. Start- und Landung eines Modellflugzeuges muss laut und deutlich angesagt werden. Motormodelle mit stehendem Propeller, sowie Segelflugmodelle und Notlandungen auf Grund von Störungen, haben immer den Vorrang.

13. Tiefflüge über der Start- und Landebahn müssen mit den steuernden Piloten abgesprochen werden und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsperson (Flugleiters).

14. Modellhubschrauber werden sowohl auf dem angrenzenden Einstellplatz, als auch auf der Start- und Landebahn betrieben. Vor einem Hubschrauberstart ist mit der Aufsichtsperson (Flugleiter) und den steuernden Piloten eine klare Absprache zu treffen. Während des Betriebes von Hubschraubermodellen ist besondere Vorsicht geboten, wegen der Besonderheiten der Flugbewegungen.

15. Schnellere Flugmodelle haben langsameren stets auszuweichen. Segelflugmodelle haben stets den Vorrang.

16. Kolbenmotoren dürfen nur innerhalb des Vorbereitungsraums gestartet werden. Das „Einlaufen“ von Motoren darf nur auf dem Einstellplatz erfolgen.

17. Außenlandungen müssen nach Möglichkeit vermieden werden. Anfänger sollten sich einem erfahrenen Piloten anvertrauen. Bei einer Außenlandung darf das Flugmodell, nach Möglichkeit, nur von einer Person zurückgeholt werden. Es ist dabei ein Weg zu nehmen, der den geringsten Flurschaden verursacht. Bei Abstürzen sind sämtliche Teile wieder einzusammeln.

18. Landwirtschaftliche Arbeiten haben Vorrang gegenüber dem Modellflugbetrieb. Soweit auf den benachbarten Feldern gearbeitet wird, dürfen diese nicht überflogen werden.

19. Während Arbeiten im Bereich der Start- und Landebahn ausgeführt werden, besteht absolutes Flugverbot.

20. Alle Flugmodelle dürfen,
--- mit einem Entfernungsradius von 300m betrieben werden (Luftbild mit gelber Fläche)
--- das Biotop Nr. 96 nicht überfliegen (Anhang Luftbild mit eingezeichneter Sperrfläche 1).
--- das Schutznetz mit Vorbereitungsraum und Stellplätzen nicht überfliegen
(Anhang Luftbild mit eingezeichneter Sperrfläche 2).

Der vom Luftamt zugelassene Flugsektor ist einzuhalten und gilt für **alle Flugmodelle**.

21. Der Betrieb von Flugmodellen mit Kolbenmotor ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:
werktags: von **9.00- 12.00 Uhr** und von **14.00 - 20.00 Uhr**
sonn- und feiertags: von **9.00- 13.00 Uhr** und von **15.00 - 20.00 Uhr**.

Unabhängig von diesen Zeiten ist der Flugbetrieb mit Flugmodellen aller Art immer eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen.

An folgenden Feiertagen darf nicht geflogen werden: **Karfreitag, Allerheiligen, und Heiliger Abend**.

22. Zuschauer dürfen nur mit Genehmigung des Flugleiters kurzzeitig den Vorbereitungsraum für Flugmodelle betreten.

23. Gastpiloten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben, wenn sie eine gültige Modellhaftpflichtversicherung besitzen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugleiterprotokoll) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter oder volljähriges Mitglied vom MFI (Bevollmächtigter). Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugleiterprotokoll (Austritt). Der Entscheider weist die Gastpiloten auf den Inhalt dieser Flugbetriebsordnung und Aufstiegsgenehmigung hin, prüft die Modellflugversicherungsnachweise (im Flugprotokoll zu dokumentieren) und überzeugt sich von deren fliegerischem Können. Sollte kein Vorstandsmitglied oder Bevollmächtigter anwesend sein, ist Gästen der Flugbetrieb nicht gestattet.

ANHANG Luftbild

Rote Flächen: Flugverbotszone über Biotop Nr. 96 (1)

Flugverbotszone Vorbereitungsraum mit Stellplätzen (2)

Gelbe Fläche: Flugsektor für alle Flugmodelle.

